

Kampfsport DOJO F.K.-Erkner e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der am 21.01.05 in Erkner gegründete. Vereinsname lautet: „Kampfsport DOJO FK-Erkner.“
2. Der Sitz des Vereins ist Erkner.
3. Der Verein wurde im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt Oder unter der Vereinsregisternummer VR 3267 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendarbeit.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Leistungen im Kampfsport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein behält sich vor einen Trainer zu wählen und zu bezahlen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einem Vorstandsmitglied darf durch dessen Tätigkeit kein Nachteil entstehen. Daher wird ausdrücklich auch eine angemessene finanzielle Ausgleichszahlung für nachvollziehbare Leistungen für den Verein erlaubt. Alle Auszahlungen dürfen nur unter Zustimmung des Vorstandes und unter Vorlagt einer Rechnung oder Abrechnung erfolgen.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Glaubensgruppen und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder (18 Jahre) mit aktiven und passiven Wahlrecht, sowie Ehrenmitglieder.
2. Folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen können vom Vorstand festgesetzt werden: Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Ausweisung (Hausverbot) oder Ausschließung aus dem Verein. Alles Weitere regelt die Verordnung zu Rechts- und Ordnungsmaßnahmen.
3. Sondervertrag für Fördermitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in ausnahmslos erforderlich.
3. über die Aufnahme entscheidet immer der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang der Ablehnung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Im Krankheitsfall ab 1 Monat kann ein Antrag auf Beitragsänderung schriftlich gestellt werden. Der dafür vorgesehene Beitragssatz ist in der Beitragsordnung festgelegt. Dieses ist 14 Tage vorher dem Kassenwart mit den dazu gehörigen Nachweisen einzureichen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitgliedes
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 3 Monate vor Ablauf des folgenden Quartals und ist zum Quartalsende ist möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Umlage nicht gezahlt hat.
4. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann wie beim Eintritt bei der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Umlagen können festgesetzt werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ansprüche auf Rückzahlungen von Beiträgen durch begründeten Ausfall des Trainings/Trainer können nicht geltend gemacht werden.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

2. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (erstes ausführendes Organ)
 - b) die Mitgliederversammlung (zweites ausführendes Organ)

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentlich Mitgliederversammlung einzuberufen wenn mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindesten 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinssitz.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung des Vereins sowie Satzungsänderungen sind mit 2/3 - Mehrheit zu fällen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung Satzungsänderung und Auflage des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung Ordnungen und deren Änderungen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in gemeinsam nach 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahlen des Vorstandes sind zulässig.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen vorgenommen und der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zugestellt.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine karitative Gesellschaft des ordentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Gesellschaft zwecks Verwendung für Führung des Sports.
2. Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliedervollversammlung einberufen und abgestimmt werden.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
4. Bei Unwirtschaftlichkeit muss der Verein aufgelöst werden.

1. Vorsitzender
Fabian Krawczyk

2. Vorsitzender
Kay Kahlbaum

Kassenwart
Ilona Krawczyk

Unterschriften

